

# Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 2.

1875.

Inhalt. I. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die nachträgliche Eintragung verstorbenen Stellungspflichtiger in die Sterbematrizen. — II. Erlaß der k. k. Landesregierung, betreffend die Aufforderung zur Einsendung der Ausweise über die von Civil-Kuraten an Militärpersonen vorgenommenen kirchlichen Funktionen. — III. Der Notstand der katholischen Bischöfe und Geistlichen in Preußen. — IV. Fürstbischöfliches Ordinariatsdekret, wodurch die alljährliche Bearbeitung wissenschaftlicher Fragen der Diözesangeistlichkeit vorgeschrieben wird. — V. Anordnung der Pastoral-Konferenzen. — VI. Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswezens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden. — VII. Schluß des Jubiläums. — VIII. An die hochwürdige Diözesangeistlichkeit. — IX. Chronik der Diözese.

## Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 1873, Nr. 13711, betreffend die nachträgliche Eintragung verstorbenen Stellungspflichtiger in die Sterbematrizen.

Die k. k. Landesregierung für Krain hat mit Erlaß vom 5. November 1875, Nr. 8471, wörtlich Nachstehendes anher mitgetheilt:

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, in welchen es sich um die Löschung angeblich verstorbenen, in den Sterbematrizen aber nicht eingetragener Stellungspflichtigen handelte.

Nachdem in dieser Richtung für die Ergänzungsbehörden nur die Matrizen maßgebend sind, so ist schon wiederholt die Frage besprochen worden, ob die nachträgliche Immatrikulirung der obgedachten Todesfälle auf Grund der diesfalls politischerseits gepflogenen Erhebungen möglich, oder ob hiezu eine gerichtliche Todeserklärung nothwendig ist.

Um nun in dieser Beziehung einen gleichmäßigen Vorgang herbeizuführen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 16. Oktober 1873, Z. 13711, zu entscheiden befunden, daß außer den Fällen, in welchen es sich um Vermisste handelt und in denen sich strenge an die Hofkanzleidekrete vom 19. April 1827, Nr. 9138, und 28. März 1846, Nr. 10418, B. G. S. 9. Band, pag. 162 und 28. Band, pag. 216, zu halten ist, die politischen Behörden zur Konstatirung eines vorgekommenen, aber in die Matrif nicht eingetragenen Sterbefalles und zur Veranlassung der nachträglichen Eintragung berufen sind.

Von dieser Ministerialentscheidung werden die Herren Matrifenführer zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständiget.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 15. Dezember 1875.

II.

## Erlaß der k. k. Landesregierung für Krain vom 27. November 1875, Nr. 9124, betreffend die Aufforderung zur Einsendung der Ausweise über die von Civil-Kuraten an Militärpersonen vorgenommenen kirchlichen Funktionen.

Die hiesige k. k. Landesregierung hat über Ersuchen der k. k. statistischen Central-Kommission in Wien vom 9. November 1875, Nr. 1815, wörtlich Nachstehendes anher bedeutet:

Nach der Instruktion zu den Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung sollen den Ergebnissen der Civilbevölkerung spezielle Nachweisungen für jene Fälle von Trauungen, Geburten und Todesfällen beigegeben werden, in welchen Civilseelsorger bei Militärpersonen fungirten. Von solchen Akten sind in den früheren Jahren besonders Trauungen zahlreich vorgekommen, so daß die Gesamtzahl solcher Trauungen in Oesterreich sich noch im Jahre 1873 auf 1035 belief. Nach den für das Jahr 1874 vorgelegten Tabellen hätten sich dagegen im Ganzen nur 38 solcher Trauungen ergeben.

Auch die Zahl der Geburten und Todesfälle von Personen des Militärstandes, bei welchen Civilseelsorger funktionirten, steht für 1874 weit gegen 1873 und die früheren Jahre zurück. Dies ist so unwahrscheinlich, daß angenommen werden muß, es sei in der Behandlung der betreffenden Nachweisungen entweder ein Verstoß geschehen, oder die Verpflichtung der Civilseelsorger zur gefonderten Nachweisung solcher Fälle gerathe allmählig in Vergessenheit.

Demzufolge wird den hochwürdigem Kuraten die hierortige Kurrende vom 17. März 1829, Nr. 141, vermöge welcher von denselben die fraglichen Ausweise nach dem Schlusse eines jeden Militärjahres an den Herrn Dechant und von diesem an das Ordinariat einzusenden sind, hiemit zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Raibach am 15. Dezember 1875.

### III.

## Der Nothstand der katholischen Bisthümer und Geistlichen in Preußen.

Am 22. April 1875 trat in Preußen das Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen in Kraft. Im §. 1 dieses Gesetzes heißt es: „In den Erzdiözesen Cöln, Gnesen und Posen, den Diözesen Culm, Ermland und Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, Limburg, den Delegaturbezirken dieser Diözesen, sowie in den preussischen Antheilen der Diözesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diözese Mainz, werden vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab sämmtliche für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Instituten und die Geistlichen bestimmte Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt. Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staates bestehenden besonderen Fonds.“

Die Summe dieser Leistungen läßt sich in diesem Augenblicke mit Genauigkeit nicht angeben, beträgt aber jährlich zwischen 900,000 bis 1 Million Thaler, oder 2,700,000 bis 3 Millionen Mark.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes sollen nun zwar die genannten Leistungen an den bisher berechtigten Empfänger fortbezahlt werden, wenn derselbe der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates, d. h. die Maigesetze und alle andern bisher erlassenen oder noch zu erlassenden, mit den Rechten der Kirche unverträglichen Gesetze zu befolgen. Da jedoch auf der von dem Ministerium zu diesem Zwecke angelegten Liste bisher nur ganz einzelne Namen stehen und nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Priester lieber alle Entbehrungen erdulden, als ihrer Pflicht und der Kirche untreu werden wollen, so hat die obengenannte Summe bisher keine nennenswerthe Verminderung erlitten.

Nach den einzelnen Diözesen belaufen sich diese Verluste, soweit es bisher möglich war, sie in etwa zu ermitteln, auf folgende Summen, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß dieselben fast überall unter der Wirklichkeit bleiben:

#### I. Cöln.

1. Erzbischöflicher Stuhl und gesammte Centralverwaltung der Erzdiözese . . . . .	Mark	158.760
2. Gehälter der Pfarrgeistlichkeit . . . . .	„	150.900

309.660

#### II. Trier.

1. Bischöflicher Stuhl und gesammte Centralverwaltung der Diözese . . . . .	Mark	91.977
2. Gehälter der Geistlichkeit . . . . .	„	385.328

477.305

#### III. Paderborn.

1. Bischöflicher Stuhl und gesammte Diözesanverwaltung . . . . .	Mark	114.723
2. Commissariat Heiligenstadt . . . . .	„	660
3. Gehälter der Geistlichen . . . . .	„	142.627

258.010

#### IV. Münster.

1. Bischöflicher Stuhl und Centralverwaltung . . . . .	Mark	106.125
2. Gehälter der Pfarrgeistlichkeit (noch nicht ermittelt) . . . . .		

<b>V. Limburg.</b>			
1. Bischöflicher Stuhl und Centralverwaltung . . . . .	Mark	43.890	
2. Gehälter der Pfarrgeistlichen . . . . .	„	39.000	
			82.890
<b>VI. Fulda.</b>			
1. Bischöflicher Stuhl und Centralverwaltung . . . . .	Mark	38.760	
2. Gehälter der Pfarrgeistlichkeit (noch nicht ermittelt) . . . . .			
<b>VII. Hildesheim.</b>			
1. Bischöflicher Stuhl, Centralverwaltung der Diözese und Gehälter der Pfarrgeistlichen . . . . .	Mark		180.000
<b>VIII. Osnabrück.</b>			
1. Bischöflicher Stuhl und Centralverwaltung . . . . .	Mark	50.739	
2. Gehälter der Pfarrgeistlichkeit . . . . .	„	39.261	
			90.000
<b>IX. Culm.</b>			
1. Bischöflicher Stuhl und Centralverwaltung . . . . .	Mark	98.139	
2. Gehälter der Pfarrgeistlichkeit . . . . .	„	24.000	
			122.139
<b>X. Ermland.</b>			
1. Bischöfliche Centralverwaltung . . . . .	Mark	111.369	
2. Geldzuschüsse der Pfarrgeistlichen . . . . .	„	9.600	
			120.969

Aus der Erzdiözese Gnesen und Posen, der Diözese Breslau und den preussischen Antheilen der Erzdiözesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diözese Mainz fehlen noch die näheren Angaben, der jährliche Gesamtverlust hat aber die im Eingang angegebene Höhe.

Einige der von diesen Verlusten betroffenen Diözesen werden im Stande sein, die Ausfälle durch freiwillige Gaben ihrer Angehörigen, wenn auch nicht ganz, so doch zum Theil zu decken. In anderen Diözesen wird dies nicht möglich sein und sind dies vorzugsweise die Diözesen Trier, Hildesheim, Limburg, Fulda und Culm. Hier ist den Bischöfen, Diözesan-Instituten und Geistlichen der größte Theil ihrer Einnahmen entzogen worden. Die katholische Bevölkerung aber, vielfach unter Protestanten lebend, ist selbst größtentheils so wenig bemittelt, daß sie nicht im Stande ist, ihre Geistlichen hinreichend zu unterstützen. Das Drückende der Lage ist noch durch die vielen Strafen vermehrt, welche seit Beginn des Kulturkampfes über eine große Zahl von Geistlichen verhängt wurden; so belaufen sich, um ein Beispiel anzuführen, allein für die Diözese Trier diese Strafen auf die Summe von 80,925 Mark oder eine subsidiäre Gefängnißstrafe von 11,975 Tagen.

Bei dieser Lage der Dinge sind die Katholiken in Preußen gezwungen, die Hilfe ihrer katholischen Brüder im Auslande anzurufen und sie um Gebet und andere Unterstützung zu bitten. Sie thun dies voll Vertrauen auf die katholische Liebe, die nicht untergeht.

#### IV.

### Fürstbischöfliches Ordinariatsdekret, wodurch die alljährliche Bearbeitung wissenschaftlicher Fragen der Diözesan-Geistlichkeit vorgeschrieben wird.

Das theologische Studium ist für den Priester heilige Pflicht und gewährt ihm in von Seelsorgegeschäften freier Zeit eine würdige Erholung. Sowie es einerseits das Maß der Kenntnisse vermehrt, die bereits erworbenen erhält und befestigt, so wirkt es andererseits veredelnd auf das Herz, und beseitigt die moralischen Gefahren des Müßigganges. Um mir nun die angenehme Ueberzeugung zu verschaffen, daß alle Priester mit lebendigem Eifer an ihrer eigenen

wissenschaftlichen Vervollkommnung arbeiten, und um allen während ihrer seelsorglichen Laufbahn eine dieser angemessene Gelegenheit zu bieten, bleibende Beweise ihres Eifers alljährlich zu liefern, so finde ich hiemit zu verordnen, daß alljährlich einige wissenschaftliche Fragen von Diözesanpriestern bearbeitet und diese Bearbeitungen an das Ordinariat eingesendet werden.

Die Ausführung dieses Dekretes hat unter folgenden Modalitäten zu erfolgen:

1. Zur Bearbeitung der wissenschaftlichen Aufgaben sind alle in der Seelsorge angestellten Priester verpflichtet, mit Ausnahme der fürstbischöflichen wirklichen und Ehren-Konsistorialräthe und jener Pfarrer, welche schon durch 12 Jahre in der Seelsorge arbeiten.

2. Jenen Priestern, welche zur eigenen Ausarbeitung der vorgelegten wissenschaftlichen Aufgaben nicht verbunden sind, liegt die Beurtheilung eines oder mehrerer Elaborate ihres Dekanates ob.

3. Den Herren Dechanten kommt es zu, die vorgelegten Fragen zur festgesetzten Zeit bekannt zu geben, die Elaborate einzusammeln und dann sammt den Beurtheilungen dem Ordinate einzusenden. Die Dekane selbst sind wegen der vielen sonstigen Amtsgeschäfte von der Censurirung dispensirt; wenn sie aber aus besonderer Liebe für die Sache sich daran betheiligen und die Beurtheilung eines oder des andern Elaborates sich selbst vorbehalten wollen, so wird ihnen diese Kundgebung des Eifers zu besonderm Verdienste angerechnet werden.

4. Jene Priester, welche von der Bearbeitung der vorgelegten Aufgaben oder von deren Censurirung befreit zu werden wünschen, haben ihre auf gute Gründe gestützten Gesuche dem Dechante zu überreichen, welcher sie mit seiner eigenen Wohlmeinung begleitet dem Ordinate übermitteln wird.

5. Die vorgelegten Fragen werden alle Disziplinen des theologischen Studiums umfassen, sich auf Dogmatik, Moralktheologie, Bibelstudium, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Pädagogik und alle Bedürfnisse und Beziehungen der Seelsorge erstrecken. Die Sprache, in welcher die Bearbeitung zu geschehen hat, bleibt der freien Wahl der Kandidaten überlassen.

6. Jedermann ist gestattet nach Belieben in seiner Wohnung zu arbeiten und sich dabei aller einschlägigen Hilfsmittel zu bedienen.

7. Um die Wahl und Beschaffung der nöthigen Hilfsmittel zu erleichtern, werden von Zeit zu Zeit Verzeichnisse vorzüglicher wissenschaftlicher Werke vom Ordinate verlaublicht werden.

8. Die Ausarbeitungen sollen nicht gar zu weit ausgedehnte Abhandlungen, aber auch nicht zu kurze Beantwortungen sein. Die Censur soll nicht mit wenigen Worten abgefertigt werden; die entdeckten Fehler und Mängel sind vielmehr sorgfältig zu verzeichnen und eingehend zu beurtheilen.

9. Die Bearbeitungen und deren Censuren werden beim Ordinate abermals censurirt und seiner Zeit mit den nöthigen Bemerkungen den einzelnen Verfassern durch das Dekanalamt zurückgestellt werden. Die besten Elaborate werden alljährlich in den Pastoral-Konferenzen vor allen Konferenzmitgliedern vorgelesen und theilweise in dem Diözesanblatte durch den Druck veröffentlicht werden.

10. Damit man nicht Ursache habe, über Ueberbürdung zu klagen, werden die Fragen gleich im Beginn eines jeden Jahres verlaublicht und zur Bearbeitung eine Zeit von sechs Monaten, d. i. bis Ende Juli anberaumt werden, wo dann das Dekanalamt die Bearbeitungen zur Censurirung vertheilen und endlich dieselben sammt den Censuren bis zum Ende des Monats September dem Ordinate einliefern wird.

Die Herren Dechante haben darüber zu wachen, daß die Bearbeitungen der Fragen und deren Beurtheilungen rechtzeitig in den oben festgesetzten Terminen beim Dekanalamt eingehen.

Für das nächstfolgende Jahr 1876 werden folgende Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt:

- I. Nach welchen Grundsätzen hat der Seelsorger bei den Gelegenheitsjüngern vorzugehen?
- II. Worin besteht im Allgemeinen und Einzelnen der Unterschied zwischen der Schulgesetzgebung, wie sie in der sogenannten „politischen Verfassung der deutschen Schulen in den k. k. deutschen Erbstaaten“ und jener, wie sie in den Reichsgesetzen vom 25. Mai 1868 und vom 14. Mai 1869, dann in den krain. Landesgesetzen vom 25. Februar 1870 und 29. April 1873 niedergelegt ist?
- III. Welche sind die wesentlichen Momente des kirchlichen Begräbnißes? Wann und unter welchen Modalitäten ist das kirchliche Begräbniß zu versagen?

Vom fürstbischöflichen Ordinate Laibach am 13. Dezember 1875.

**Chrysostomus,**  
Fürstbischof.

## Anordnung der Pastoral-Konferenzen.

Die alljährliche Bearbeitung wissenschaftlicher Fragen hat vorzüglich den Zweck, die wissenschaftliche Bildung unter dem Diözesanklerus zu beleben und zu erhöhen. Für den Seelsorgerklerus und für das Heil der ihm anvertrauten Seelen ist es aber überdies von großer Bedeutung, daß in der Ausübung der Seelsorge möglichste Gleichförmigkeit herrsche. Zur Erreichung dieses Zieles bilden ein vorzügliches Mittel die Pastoral-Konferenzen. Um dieses wichtige Mittel einer gedeihlichen Führung der Seelsorge meinem geliebten Diözesanklerus zugänglich zu machen, habe ich beschlossen, eben mit gegenwärtigem Erlasse schon für den Herbst des nächsten Jahres 1876 Pastoral-Konferenzen in der Diözese anzuordnen.

Die Pastoral-Konferenzen sind freundschaftliche Mittheilungen und Berathungen über theologische Fragen, über Gegenstände der Seelsorge, der Erziehung und Schule, um in möglichster Uebereinstimmung an der wahren Bildung der uns anvertrauten Heerde Gottes zu arbeiten. So sehr auch die Verhältnisse sich geändert haben mögen, unsere Position ist noch immer so beschaffen, daß wir der Erörterung über keinen der erwähnten Gegenstände aus dem Wege gehen können, ohne uns selbst aufzugeben.

Die Gegenstände der Pastoral-Konferenzen sind demnach theologische Ausarbeitungen, von welchen die besten entweder abgekürzt oder ergänzt vorgelesen und der Diözesangeistlichkeit zur Kenntniß gebracht werden; — gegenseitige Mittheilungen jener Erlebnisse und Erfahrungen, die man am Krankenbette, in der Schule oder in irgend einem andern Zweige der Seelsorge erlebt hat; — Anfragen über besondere Fälle, Lösung vorkommender Zweifel u. dgl. Es ist klar, daß die Konferenzen durch die Behandlung solcher Gegenstände ein reichliches Mittel besonders zur Bildung des jüngern Klerus sind; oft können Bücher dem jungen Seelsorger nicht leisten, was ihm die Erfahrung alterprobter Mitbrüder bietet.

Die Tage der im Jahre 1876 abzuhaltenden Pastoral-Konferenzen und die Stationen zu denselben werden dem Klerus nachträglich bekannt gemacht werden.

Uebrigens wird es den Herren Seelsorgern frei stehen, jede näher gelegene Konferenzstation zu besuchen.

Die Ordnung, nach welcher diese Pastoral-Konferenzen abgehalten werden, ist folgende:

1. Um 8 Uhr Morgens versammeln sich die Herren Konferentisten im bestimmten Lokale unter dem Vorsitze des Herrn Ortsdechanten. Erscheint ein Ordinariats-Kommissär dazu, so hat dieser die Konferenz zu leiten. Zuerst wird die Terz gemeinschaftlich gebetet.

2. Die vom Ordinariate gegebenen Aufgaben und Erlässe werden durch den betreffenden Ortsdechant vorgelesen und nöthigenfalls erläutert.

3. Von einem jüngern Priester werden eine oder zwei der besten theologischen Ausarbeitungen, wie solche vom Ordinariate dazu bestimmt und zugesendet werden, vorgelesen. Der Herr Ortsdechant hat das Manuskript dem Lektor zur Vorbereitung früh genug zuzufertigen.

4. Nach diesem wird die Sext gebetet.

5. Hernach werden freundschaftliche Mittheilungen aus der Seelsorge nach der vom Herrn Ortsdechanten bestimmten Ordnung von den Herren Konferentisten entweder schriftlich oder mündlich vorgetragen, und allfällige Ausarbeitungen dem Herrn Dechanten zur weitem Vorlage an das Ordinariat überreicht. Auch neu erschienene theologische Werke sollen bekannt gegeben und besprochen werden. Zur Einhaltung der nothwendigen Ordnung haben sich jene beim Herrn Dechanten zu melden, die etwas vorzutragen wünschen. Spitzfindigkeiten, leidenschaftliche Ausfälle, sowie alle der Seelsorge fremde Gegenstände sind von den Pastoral-Konferenzen ausgeschlossen.

6. Allfällige Anstände bei Ausübung der Seelsorge, obwaltende Zweifel u. dgl. werden von den Theilnehmern vorgebracht und die nothwendigen Anfragen gestellt. Würden diese nicht genügend aufgelöst werden, so hat der Herr Ortsdechant jemanden von den gegenwärtigen Priestern aufzufordern, über den fraglichen Gegenstand die Quellen nachzuschlagen und das Resultat der Forschung bei der nächsten Konferenz vorzutragen. Genügt der Erfolg nicht, so ist darüber die Anfrage an das Ordinariat zu stellen.

Zum Schlusse werden die für die nächste Konferenz bestimmten Gegenstände vom Herrn Ortsdechant bekannt gegeben, mit der Aufforderung, darüber zu reflektiren; wornach die Non mit der Antiphona finali gebetet wird.

Sollte es Jemand der betreffenden Herren Dechante für außerbaulicher finden, diese Konferenzen mit einer feierlichen heil. Messe und dem Veni s. Spiritus anzufangen, mit dem Te Deum aber zu beschließen, so wird solches mit Wohlgefallen vernommen, nur sollen dabei auffallende Sonderbarkeiten vermieden werden.

Der die Pastoral-Konferenz leitende Herr Dechant hat einen jüngern, fähigen Priester als Konferenz-Notar zu bestimmen, der die vorkommenden Gegenstände aufzeichnen solle. Nach der abgehaltenen Konferenz hat der Herr Dechant ein kurzes, summarisches Protokoll zu verfassen, in welchem die Teilnehmer mit Namen aufgeführt, die besprochenen Gegenstände sammt der Schlußmeinung angemerkt, und die für die nächste Konferenz bestimmten Gegenstände bezeichnet werden. Dieses Protokoll sammt den allfälligen Beilagen ist binnen 14 Tagen an das Ordinariat einzusenden mit einem Verzeichnisse der Herren Teilnehmer, die beherbergt und bewirtheet worden sind, weil ich für einen Theil der Kosten mich selbst verpflichte. In einem Wirthshause zu speisen wird ausdrücklich verboten. Auch wird sehr gewünscht, daß bei jeder Konferenz-Station unter der Geistlichkeit ein Lesezirkel errichtet würde, um sich eine bewährte theologische Zeitschrift zu halten und gute theologische Werke mitzutheilen.

Ob schon kein Seelsorger zum Besuche dieser Pastoral-Konferenzen gezwungen sein solle, so wird doch von den Herren Kaplanen und jüngern Pfarrern erwartet, daß sie an diesen freundschaftlichen Berathungen über die wichtigsten Gegenstände der Seelsorge mit Eifer theilnehmen werden.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 14. Dezember 1875.

**Chrysostomus,**

Fürstbischof.

## VI.

### **Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden. \*)**

#### **A. Von den öffentlichen Volksschulen.**

##### **I. Zweck und Einrichtung der Schulen.**

§. 1. Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlichreligiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weitem Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.

§. 2. Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten.

#### **Allgemeine Volksschule.**

§. 3. An jeder Volksschule soll sich der Unterricht mindestens auf folgende Lehrgegenstände erstrecken:

Religion,

Sprache,

Rechnen,

das Wissenswertheste aus der Naturkunde, Erdkunde und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung,

Schreiben,

geometrische Formenlehre,

\*) Wir glauben unserem Programme gerecht zu werden, wenn wir vorstehendes Gesetz veröffentlichen, da es mindestens in naher Beziehung zur geistlichen Amtsthätigkeit steht und überdies in der zweiten der zur Ausarbeitung ausgeschriebenen Fragen zitiert wird.

Gefang,  
Leibesübungen.

Mädchen sind auch noch in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu unterweisen.

Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, richtet sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit Rücksicht auf die Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte steht. Eben davon hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere als die hier genannten Lehrgegenstände ab.

§. 4. Die Lehrpläne für die Volksschulen, sowie alles, was zur inneren Ordnung derselben gehört, stellt der Minister für Kultus und Unterricht nach Einvernehmung oder auf Grund der Anträge der Landeschulbehörden fest.

§. 5. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der isrealitischen Kultusgemeinden) besorgt und zunächst von ihnen überwacht.

Die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden bestimmt der Lehrplan.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahreskurse wird von den Kirchenbehörden festgestellt.

Die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen.

Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule (§. 12) durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden. Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündigung versagt.

An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu ertheilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Konfession angehörigen Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken.

Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläßt, hat die Landeschulbehörde nach Einvernehmung der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.

§. 6. Ueber die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen die Landeschulbehörde.

§. 7. Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, nach Möglichkeit so zu vertheilen, daß jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspreche.

Die Gruppierung der Schuljugend in Abtheilungen oder Klassen ist durch die Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte bedingt.

Ob und inwieweit eine Trennung der Geschlechter vorzunehmen sei, bestimmt nach Anhörung der Ortsschulaufsicht die Bezirksschulaufsicht.

§. 8. Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landeschulbehörde der Minister für Kultus und Unterricht.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirkslehrerkonferenz die Bezirksschulaufsicht.

§. 9. Die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den verschiedenen Jahreskursen der öffentlichen Volksschule bestimmt der Lehrplan.

An den Fabrikschulen (§. 60) muß die Unterrichtsdauer mindestens zwölf Stunden wöchentlich betragen, welche auf die einzelnen Tage der Woche möglichst gleichmäßig zu vertheilen sind. Die Unterrichtsstunden sind nur zwischen sieben Uhr morgens und sechs Uhr abends mit Ausnahme der Mittagsstunde anzusetzen.

§. 10. Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie Fachkurse, welche eine spezielle landwirtschaftliche oder gewerbliche Ausbildung gewähren, verbunden werden.

§. 11. Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl.

Erreicht die Schülerzahl in drei auf einander folgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landeschulbehörde, und zwar nur dann wieder beseitigt werden, wenn in einem fünfjährigen Durchschnitte die oben bestimmte Anzahl der Schüler nicht erreicht wird.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Maximalanzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler noch weiter herabzusetzen.

§. 12. Der verantwortliche Leiter der Volksschule ist der Lehrer, und wo mehrere Lehrkräfte bestellt sind, der hiezu bestimmte Oberlehrer.

§. 13. Schulen mit einer Lehrstelle sind mit einem Lehrer zu besetzen; sind zwei oder drei Lehrstellen vorhanden, so kann für einen Posten ein Unterlehrer angestellt werden.

Bestehen an einer Schule vier oder fünf Lehrstellen, so können zwei Unterlehrer verwendet werden.

Bei einer größeren Anzahl von Lehrstellen kann ein Drittel derselben mit Unterlehrern besetzt werden.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 3—13 gelten auch für selbstständige Mädchenschulen, für die Auswahl und Anordnung des Lehrstoffes, die Anzahl der Lehrkräfte und die Anstellung von Lehrerinnen und Unterlehrerinnen an denselben.

Sind an einer Mädchenschule mehrere Lehrkräfte bestellt, so führt die leitende Lehrerin den Titel „Oberlehrerin“.

§. 15. Die Lehrerinnen und Unterlehrerinnen der Mädchenschulen haben in der Regel auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu erteilen, wofür eine besondere Schulabtheilung einzurichten ist.

Wo die Mädchenschule männlichen Lehrkräften übertragen ist, muß für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine besondere Lehrerin angestellt werden.

Wo selbstständige Mädchenschulen nicht bestehen, sind für die schulpflichtigen Mädchen eigene Arbeitsschulen abge sondert oder in Verbindung mit der Volksschule zu errichten.

§. 16. Ob in den unteren Klassen der Volksschule auch der Unterricht der Knaben weiblichen Lehrkräften anvertraut werden könne, bestimmt die Landesgesetzgebung.

## 2. Bürgerschule.

§. 17. Die Bürgerschule hat die Aufgabe, denjenigen, welche eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren.

Die Unterrichtsgegenstände dieser Schulen sind:

Religion,

Sprache und Aufsatzlehre,

Geografie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung,

Naturgeschichte,

Naturlehre,

Krithmetik,

Geometrie,

Buchhaltung,

Freihandzeichnen,

geometrisches Zeichnen,

Schönschreiben,

Gesang und Leibesübungen;

für Mädchen: weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll auch die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden.

Mit Genehmigung der Landeschulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in einer fremden lebenden Sprache erteilt werden.

§. 18. Denjenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die allgemeine Volksschule so einzurichten, daß sie zugleich die Aufgaben der Bürgerschule lösen kann.

In diesen Fällen besteht die Schule aus acht Klassen.

Es können jedoch auch selbstständige dreiklassige Bürgerschulen errichtet werden, welche sich an den fünften Jahreskurs der Volksschule anschließen.

§. 19. Die Bestimmungen der §§. 4—8 und 10—14 finden mit folgenden Abweichungen auch auf die Bürgerschule Anwendung:

1. In der dreiklassigen Bürgerschule muß durchgängig, in der achtklassigen Bürgerschule in den oberen drei Klassen die Trennung der Geschlechter eintreten.

2. Es sind nach Thunlichkeit eigene Religionslehrer zu bestellen.

3. Die Lehrerkonferenz trifft die Wahl aus den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern; auch kann dieselbe Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher an die Landesschulbehörde richten.

4. Der verantwortliche Leiter der Schule führt den Titel: „Direktor“.

## II. Schulbesuch.

§. 20. Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 21. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten, und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben und Rechnen, besitzen.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das vierzehnte Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§. 22. Die Aufnahme findet, die Fälle der Uebersiedlung der Eltern ausgenommen, nur beim Beginne des Schuljahres statt.

Die Bezirksschulaufsicht und in dringenden Fällen die Ortsschulaufsicht kann ausnahmsweise die Aufnahme von Kindern während des Schuljahres gestatten.

§. 23. Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: Knaben, welche eine höhere Schule besuchen, ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Mafregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

§. 24. Die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich und können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 25. Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Kindern die erforderlichen Schulbücher und anderen Lehrmittel zu beschaffen.

## III. Lehrerbildung und Befähigung zum Lehramte.

§. 26. Die Heranbildung der nöthigen Lehrkräfte erfolgt in nach dem Geschlechte der Böglinge gesonderten Lehrerbildungsanstalten.

§. 27. Zur praktischen Ausbildung der Böglinge besteht bei jeder Lehrerbildungsanstalt eine Volksschule als Uebungs- und Musterchule, bei Bildungsanstalten für Lehrerinnen auch ein Kindergarten.

Den Lehrerbildungsanstalten wird auch zur Anleitung und Uebung in den landwirthschaftlichen Arbeiten ein zweckmäßig gelegenes Stück Land in entsprechendem Umfange zugewiesen.

§. 28. Die Dauer des Bildungskurses beträgt 4 Jahre.

§. 29. In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt:

Religion,

Erziehungs- und Unterrichtslehre, deren Geschichte und Hilfswissenschaften,

Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde,

Mathematik (Rechnen, Algebra und Geometrie),

beschreibende Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik und Mineralogie),

Naturlehre (Physik und Anfangsgründe der Chemie),

Geografie und Geschichte,

vaterländische Verfassungslehre,

Landwirthschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf die Bodenkulturverhältnisse des Landes,

Schreiben,  
Zeichnen (geometrisches und Freihandzeichnen),  
Musik,  
Leibesübungen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde, sowie mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen.

§. 30. Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinnen sind:

Religion,  
Erziehungs- und Unterrichtslehre und Geschichte derselben,  
Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde,  
Geografie und Geschichte,  
Arithmetik,  
Naturkunde (beschreibende Naturwissenschaften und Naturlehre),  
Schreiben,  
Zeichnen,  
Gesang,  
Haushaltungskunde,  
fremde Sprachen,  
weibliche Handarbeiten,  
Leibesübungen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen erfolgt entweder an den Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder in gesonderten Lehrkursen.

§. 31. Die Unterrichtssprache wird, soweit das Landesgesetz nicht etwas anderes bestimmt, auf Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister festgesetzt.

Wo es das Bedürfnis erheischt, soll den Zöglingen auch die Gelegenheit zur Ausbildung in einer zweiten Landessprache geboten werden, damit sie die Befähigung erlangen, eventuell auch in dieser zu lehren.

§. 32. Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird das zurückgelegte 15. Lebensjahr, süssliche Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit und eine entsprechende Vorbildung gefordert.

Der Nachweis der letzteren wird durch eine strenge Aufnahmeprüfung geliefert.

Diese erstreckt sich im allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, die in der Unterrealschule oder im Untergymnasium gelehrt werden, die fremden Sprachen ausgenommen.

Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmebewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§. 33. Die Anzahl der Zöglinge darf in einem Jahrgange 40 nicht überschreiten.

§. 34. Nach vollständiger Beendigung des Unterrichtskurses werden die Lehramtszöglinge einer unter dem Vorsteher eines Abgeordneten der Landesschulbehörde abzuhaltenden strengen Prüfung aus sämtlichen an der Lehrerbildungsanstalt gelehrt Gegenständen unterzogen und erhalten, wenn sie den vorschriftsmäßigen Anforderungen entsprechen, ein Zeugnis der Reife.

§. 35. Das Lehrpersonale der Lehrerbildungsanstalt besteht aus dem Direktor, welcher zugleich die Übungsschule leitet, aus zwei bis vier Hauptlehrern, den Religionslehrern und den erforderlichen Hilfslehrern und wird vom Minister für Kultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde ernannt.

Die Lehrer der Übungsschule sind verpflichtet, bei der Bildung der Lehramtszöglinge als Hilfslehrer mitzuwirken.

§. 36. Die Besoldungen der Direktoren sind auf 1200 bis 1800 fl., jene der Hauptlehrer auf 1000 bis 1200 fl. festzusetzen. Die einen wie die anderen erhalten überdies von fünf zu fünf Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt, bis zum vollendeten 20. Jahre dieser Dienstleistung eine Gehaltserhöhung von 100 fl.

Die Direktoren in Wien und Triest genießen auch Quartiergelder von 300 fl., die Hauptlehrer von 150 Gulden.

§. 37. Der Unterricht in den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen ist unentgeltlich.

Unbemittelte, geistig begabte Jünglinge können gegen Uebernahme der Verbindlichkeit, sich wenigstens sechs Jahre lang dem Lehramte zu widmen, Stipendien erhalten.

§. 38. Das Zeugniß der Reife (§. 34) befähigt allein zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer.

Zur definitiven Anstellung als Lehrer ist das Lehrbefähigungszeugniß erforderlich, welches nach einer mindestens zweijährigen Verwendung im praktischen Schuldienste durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird.

Zur Bornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Kommissionen vom Minister für Kultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß vorzugsweise Direktoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspektoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Kommission sein sollen.

Zum Behufe der Prüfung der Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen (§. 5, Absatz 6).

Das Lehrbefähigungszeugniß erkennt die Befähigung zum Lehramte entweder für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung, oder nur für erstere zu.

§. 39. Die Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel nur einmal zulässig.

Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungskommission der Minister für Kultus und Unterricht gestatten.

§. 40. Schulamtskandidaten, welche nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung seit mehr als drei Jahren keinen Schuldienst an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Schule versehen haben, müssen sich vor ihrer definitiven Anstellung an einer öffentlichen Schule (§. 2) einer abermaligen Prüfung unterziehen.

In besonders berücksichtigungswerthen Fällen kann der Minister für Kultus und Unterricht Dispens gewähren.

§. 41. Diejenigen, welche den Unterrichtskurs an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt nicht durcgemacht haben, können sich, nachdem sie das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben, durch Ablegung einer Prüfung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt das Zeugniß der Reife erwerben (§. 38, Abs. 1).

§. 42. Zum Zwecke einer umfassenderen Ausbildung für den Lehrerberuf sollen besondere Lehrerkurse (pädagogische Seminarier) an den Universitäten oder technischen Hochschulen eingerichtet werden.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Kultus und Unterricht.

#### IV. Fortbildung der Lehrer.

§. 43. Die pädagogische und wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer soll durch Schulzeitschriften, Lehrerbibliotheken, periodische Konferenzen und Fortbildungskurse gefördert werden.

§. 44. In jedem Schulbezirke ist eine Lehrerbibliothek anzulegen.

Mit der Verwaltung der Lehrerbibliothek wird eine von der Bezirks-Lehrerkonferenz (§. 45) gewählte Kommission betraut.

§. 45. In jedem Schulbezirke ist mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Bezirksschulinspektors eine Lehrerkonferenz abzuhalten.

Aufgabe derselben ist die Berathung und Besprechung über Gegenstände, welche das Schulwesen betreffen, insbesondere über die Lehrfächer der Volksschule, über die Methoden des Unterrichtes, Lehrmittel, Einführung neuer Lehr- und Lesebücher, Schulzucht u. d. m.

Sämmtliche Lehrer der öffentlichen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten des Bezirkes sind verpflichtet an der Bezirkskonferenz theilzunehmen. Den Lehrern der Privatanstalten bleibt es freigestellt, sich an dieser Konferenz zu betheiligen.

§. 46. In jedem Lande finden nach je drei Jahren Konferenzen von Abgeordneten der Bezirkskonferenzen unter dem Vorsitze eines Landesschulinspektors statt (Landeskonferenzen).

§. 47. Die Fortbildungskurse für Lehrer werden an den Lehrerbildungsanstalten, in der Regel zur Zeit der Herbstferien abgehalten.

Die Lehrer sind verpflichtet, einer Aufforderung von Seiten der Landesschulbehörde, sich an den Fortbildungskursen zu betheiligen, Folge zu leisten.

#### V. Rechtsverhältnisse der Lehrer.

§. 48. Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und ist allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmäßig zugänglich.

Zur Anstellung als Lehrer oder Unterlehrer ist nebst der österreichischen Staatsbürgerschaft der Nachweis der entsprechenden Befähigung (§. 38) erforderlich.

Vom Lehramte sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

§. 49. Die provisorische oder zeitweilige Besetzung erledigter Dienststellen an Volksschulen kommt der Bezirkschulaufsicht, bei Lehrerbildungsanstalten und den damit in Verbindung stehenden Uebungsschulen der Landesschulbehörde zu.

§. 50. Die definitive Anstellung der Direktoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landesschulbehörde.

Diese Mitwirkung besteht entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in der des Präsentations- (Ernennungss-) Rechtes.

Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die Vorrückung aus einer niederen in eine höhere Gehaltsstufe sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

Dem Präsentirten, welcher den im §. 48 gestellten Anforderungen entspricht, kann die Anstellung nur dann verweigert werden, wenn demselben erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last fallen, daß wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte.

§. 51. Das Maß der Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Bedürfnisse der Schule. Eine Mehrleistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden muß besonders entlohnt werden.

§. 52. Welche Nebenbeschäftigungen mit dem Lehramte unvereinbar seien, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 53. Lehrer, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen, und welche auch nach ihrer Verweisung an den Fortbildungskurs (§. 47) von dem Lehrkörper dieser Anstalt zur Fortsetzung der Lehrthätigkeit nicht geeignet erkannt werden, können von der Landesschulbehörde zu nochmaliger Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung verhalten werden. Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebniß, so zieht dies den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich, und es hängt von der Entscheidung der Landesschulbehörde ab, ob eine Verwendung als Unterlehrer zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei.

Unterlehrer, welche nicht binnen fünf Jahren nach Beginn ihres praktischen Dienstes die Lehrbefähigungsprüfung ablegen, und solche, welche zur Wiederholungsprüfung nicht mehr zugelassen werden (§. 39), sind unter Abnahme des Zeugnisses der Reife vom Lehrfache zu entfernen.

§. 54. Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonals zieht die Anwendung von Disziplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß die Dienstesentlassung und Entfernung vom Schulfache gegen Direktoren und Lehrer, die letztere auch gegen Unterlehrer nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmäßigen Disziplinarverfahrens stattfinden kann.

§. 55. Die Regelung des geschlichen Dienst Einkommens und der Art des Bezuges hat durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen, wofür folgende Grundsätze gelten:

1. Die Minimalbezüge, unter welche keine Schulgemeinde herabgehen darf, sollen so bemessen sein, daß Lehrer und Unterlehrer frei von hemmenden Nebengeschäften ihre ganze Kraft dem Berufe widmen, und erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten können.

2. Die Lehrer haben ihr Dienst Einkommen unmittelbar von der Schulbehörde zu erhalten, und dürfen mit der Erhebung des Schulgeldes nicht betraut werden.

3. Ueber die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Lehrerbezüge wachen und entscheiden die Schulbehörden.

§. 56. Sämmtliche definitiv angestellte Lehrer und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Unterlehrer, sowie die Witwen und Waisen derselben sind pensionsberechtigt und in dieser Beziehung im allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Normen zu behandeln, wobei auch jene Zeit anrechenbar ist, welche jemand nach zurückgelegter Lehrbefähigungsprüfung in provisorischer Anstellung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat.

§. 57. Zur Deckung der Pensionsauslagen sind in den Königreichen und Ländern unter Mitwirkung der Lehrer, der Gemeinden und des Landes, sowie durch Zuweisung geeigneter Zuflüsse Pensionsfonde zu errichten, deren Verwaltung der Landesschulbehörde zustehen soll.

Gemeinden, welche für die Pensionirung der Lehrer in entsprechender Weise selbstständig Sorge tragen, sind von der Verpflichtung, an dem gemeinschaftlichen Pensionsfonde theilzunehmen, befreit.

Die näheren Bestimmungen sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

§. 58. Die aus Staatsmitteln besoldeten Lehrer und deren Angehörige erhalten aus denselben auch die entsprechenden Versorgungsgebühren.

#### VI. Errichtung der Schulen.

§. 59. Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, daß eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen.

§. 60. Für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerbsunternehmungen beschäftigt werden und dadurch an dem Unterrichte in der Gemeindeschule theilzunehmen verhindert sind, haben die Fabriksinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Schulen bestehenden Normen entweder allein oder in Verbindung mit anderen Fabriksherren selbstständige Schulen zu errichten.

§. 61. Wo und mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten seien, stellt die Landesgesetzgebung fest.

#### VII. Aufwand des Volksschulwesens und Bestreitung desselben.

§. 62. Für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Korporationen.

Inwieferne die Bezirke daran theilnehmen, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 63. Jede Schule soll die erforderlichen, den Bedürfnissen des Unterrichtes und der Gesundheitspflege entsprechend eingerichteten Schullokalitäten besitzen.

Die Herstellung, Erhaltung, Einrichtung, Miethe und Beheizung der Schullokalitäten, sowie die Herstellung der Lehrerwohnungen regeln besondere Landesgesetze.

Bei jeder Schule ist auch ein Turnplatz, in Landgemeinden nach Thunlichkeit ein Garten für den Lehrer und eine Anlage für landwirthschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen. Die Beitragspflicht hiefür, sowie für Lehrmittel und sonstige Unterrichtserfordernisse, ist, soweit dafür nicht anderweitig gesorgt ist, durch die Landesgesetzgebung zu regeln.

§. 64. Es bleibt der Landesgesetzgebung anheimgestellt, zur Deckung des Dotationsaufwandes für die öffentlichen Volksschulen, soweit nicht einzelnen derselben besondere Zuflüsse gewidmet sind oder gewidmet werden, eigene Landes- oder Bezirksfonde zu bilden.

Im Zusammenhange damit wird sie auch über den Fortbestand der Schulgeldzahlung und der Präsentations- (Ernennungs-) Rechte zu entscheiden haben.

§. 65. Eltern, welche ihre Kinder entweder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichten lassen, sind vom Schulgelde, nicht aber von den anderen gesetzlichen Schullasten befreit.

§. 66. Soweit die Mittel der Ortsgemeinden (beziehungsweise der Bezirke) für die Bedürfnisse des Volksschulwesens nicht ausreichen, hat dieselben das Land zu bestreiten.

Die Normalschulfonde gehen in ihrem gegenwärtigen thatsächlichen Bestande mit allen auf ihnen rücksichtlich der Verwendung für Schulzwecke oder aus besonderen Privatrechtstiteln lastenden Verbindlichkeiten und mit der ausschließlichen Widmung für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in die Verwaltung der betreffenden Länder in der Weise über, daß die Verwahrung und Verwaltung des Stammvermögens dem Landesauschusse, die Anweisung der Ausgaben auf Grund des vom Landtage festgestellten Präliminars der Landesschulbehörde zukommt.

Zum Schulfonde derjenigen Länder, welche bisher vom Staate einen Zuschuß erhielten, wird ein solcher auch ferner mit dem Durchschnittsbetrage jener Summe geleistet, welche in den Jahren 1866, 1867 und 1868 zum betreffenden Normalschulfonde aus den allgemeinen Staatseinkünften beigetragen wurde.

Bei der Berechnung dieses Betrages sind aber jene Summen vorweg abzuziehen, welche für Zwecke verwendet wurden, für die künftig unmittelbar aus Staatsmitteln vorzusorgen sein wird (§§. 58 und 67).

§. 67. Die Dotationserfordernisse für die Lehrerbildungsanstalten und die zu denselben gehörigen Uebungsschulen, ferner für die im §. 37 erwähnten Stipendien, sowie für die im §. 42 angeordneten höheren Lehrkurse werden aus Staatsmitteln bestritten.

Wo die Uebungsschule zugleich die Bestimmung einer nothwendigen Gemeindeschule erfüllt, hat der Staat zu dem Dotationsaufwande für dieselbe, gegen entsprechende Theilnahme der Regierung an der Besetzung der Lehrstellen, Beiträge zu leisten, deren Ausmaß in jedem Falle einem besonderen Uebereinkommen vorbehalten bleibt.

Die Auslagen für die Fortbildungskurse (§. 47) sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

## B. Von den Privatlehranstalten.

§. 68. Die Errichtung von Privatbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht.

2. Als Direktoren und Lehrer (Lehrerinnen) können nur solche Personen Verwendung finden, die ihre volle Befähigung, die Lehramtszöglinge auszubilden, dargelegt haben. Hiefür ist mindestens der Nachweis eines Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen und einer dreijährigen praktischen Verwendung im Schuldienste erforderlich. Ausnahmen kann der Minister für Kultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

Unter denselben Bedingungen ist die Errichtung von Lehrerseminarien, in denen die Zöglinge des Lehramtes nebst dem Unterrichte zugleich Wohnung und Verpflegung erhalten, gestattet.

§. 69. Privatbildungsanstalten und Seminare können vom Minister für Kultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Öffentlichkeitsrecht) unter der weiteren Bedingung erhalten, daß der Lehrplan nicht wesentlich von dem der staatlichen Lehrerbildungsanstalten abweiche, daß bei Ernennung des Direktors und der Lehrer die Bestätigung der Landes Schulbehörde eingeholt und daß die Schlußprüfung unter der Leitung eines Abgeordneten der letzteren vorgenommen werde, ohne dessen Zustimmung ein Zeugniß der Reife nicht erteilt werden darf.

§. 70. Die Errichtung von Privatlehranstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, dann die von Anstalten, in welchen solche Kinder auch Wohnung und Verpflegung finden (Erziehungsanstalten), ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Vorsteher und Lehrer haben jene Lehrbefähigung nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Ausnahmen kann der Minister für Kultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo die erforderliche Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

2. Das sittliche Verhalten der Vorsteher und Lehrer muß unbeanstandet sein.

3. Der Lehrplan muß mindestens den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden.

4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachteile zu befürchten sind.

5. Jeder Wechsel in dem Lehrpersonal, jede Aenderung im Lehrplane und jede Veränderung des Lokales ist den Schulbehörden vor der Ausführung mitzuthellen.

Zur Eröffnung solcher Anstalten bedarf es der Genehmigung der Landes Schulbehörde, welche nicht versagt werden kann, sobald den vorstehend unter 1—4 angeführten Bedingungen Genüge geschehen ist.

§. 71. Die Privatanstalten stehen unter staatlicher Aufsicht. Die Vorsteher derselben sind für deren ordnungsmäßigen Zustand den Behörden verantwortlich.

§. 72. Privatanstalten können vom Minister für Kultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse erhalten, wenn die Organisation und das Lehrziel jenen der öffentlichen Schule, welche die Privatlehranstalt ersetzen soll, entspricht.

Wird durch eine solche Lehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet, so kann diese von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, entbunden werden.

Derartigen Privatanstalten wird das Öffentlichkeitsrecht entzogen, wenn sie den an die Volksschule gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen.

§. 73. Privatanstalten, an welchen die Gesetze nicht beobachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, sind von der Landes Schulbehörde zu schließen.

## Schlußbestimmungen.

§. 74. Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Kompetenzbestimmungen finden nur da Anwendung, wo dieselben nicht bereits durch die Landesgesetzgebung festgestellt sind. Durch dieselben wird auch das mit allerh. Entschliebung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landes Schulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau, nicht berührt.

§. 75. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Großherzogthums Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten

Grafschaft Görz und Gradiška bleibt es der Landesgesetzgebung daselbst vorbehalten, Abweichungen von den im §. 21, Absatz 1 und 3, im §. 22, Absatz 2, im §. 28 und im §. 38 aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.

§. 76. Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, gleichzeitig mit diesen, in allen seinen anderen Bestimmungen aber mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 77. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten in dem betreffenden Lande alle auf Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft.

§. 78. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instruktionen, sowie der erforderlichen Uebergangsbestimmungen ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

## VII.

**Schluß des Jubiläums.**

An den Wohllehrwürdigen Clerus der Laibacher Diözese!

Das Jubiläum, welches von Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. mit dem Rundschreiben vom 24. Dezember 1874 ausgeschrieben und in der Laibacher Diözese mittelst fürstbischöflicher Ordinariatskurrende vom 16. Februar 1875 verkündigt wurde, neigt seinem Ende zu. Die Gläubigen des ausgedehnten Sprengels haben sich allenthalben auf das eifrigste bemühet, die Bedingungen zu erfüllen, welche zur Gewinnung der angebotenen kostbaren Gnadenschätze vorgeschrieben wurden. Die Betheiligung an den Jubiläumsprozessionen war sehr lebhaft und erbaulich, der Zudrang zu den Beichtstühlen und zum Tische des Herrn erhebend, die Uebung verschiedener Werke der christlichen Liebe tröstlich und erfreulich. Ich trage die selige Hoffnung in meinem Busen, daß der allmächtige Gott, der reich ist in seiner Erbarmung, seine Gnade in Fülle ausgegossen hat über Alle, welche aus der Tiefe ihres reinigen Herzens zu ihm gerufen haben und durch die Verdienste seines Eingeborenen, unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, und durch die Verdienste und Fürbitten der seligsten Jungfrau und Mutter Gottes Maria und aller Heiligen und Gerechten reicher Segen über die ganze Diözese und die gesammte heilige Kirche sich verbreitet habe. Es ist würdig und gerecht, daß wir für die vielen, in dem Jubiläum uns erwiesenen Gnaden, dem barmherzigen Gnadenspender ehrfürchtigen Dank sagen, und die Gnadenzeit auf gebührende Weise beschließen. Zu diesem Zwecke wird hiemit angeordnet, daß am letzten Tage des Jahres in allen Kuraziekirchen in der Frühe ein feierliches Hochamt mit ausgefühltem hochwürdigstem Gute abgehalten, am Abende das ohnedies an diesem Tage vorgeschriebene Te Deum festlich abgesungen und darauf das Jubiläum mit einem feierlichen halbstündigen Geläute geschlossen werde.

Vom fürstbischöflichen Ordinate Laibach am 24. Dezember 1875.

**Chrysostomus,**

Fürstbischof.

## VIII.

**An die hochwürdige Diözesangeistlichkeit.**

Unser verehrte Landsmann Herr Alfons Müllner, k. k. Professor und Conservator der k. k. Centralcommission für Kunst und historische Denkmale in Marburg, hat sich anher mit dem Ersuchen gewendet, das fürstbischöfliche Ordinariat möge seine durch den Titel angedeuteten Bestrebungen fördern.

Die vom Staate gegründete k. k. Centralcommission für Kunst und historische Denkmale in Wien hat nämlich die Aufgabe, die Denkmale der Vergangenheit und Geschichte unseres Vaterlandes möglichst genau zu erforschen und vor Vernichtung zu bewahren und zur Kenntniß der wissenschaftlichen und gebildeten Welt zu bringen.

Zu diesem Zwecke hat das hohe Unterrichtsministerium über Vorschlag dieser Kommission in den verschiedenen Kronländern der österr. Monarchie unter dem Titel „Conservatoren“ Männer bestellt, welche die oben bezeichneten Zwecke in den ihnen zugewiesenen Gebieten (Kronländern, Diözesen) nach besten Kräften zu fördern haben.

Diesen Conservatoren obliegt es, alles wahrzunehmen und sich über alles dazu verständigen, was auf dem Gebiete der Alterthumskunde in ihrem Terrain schon vorfindlich ist oder noch gefunden wird. Sie haben für Erhaltung und Bekanntmachung gefundener und noch nicht veröffentlichter Denkmale Sorge zu tragen und dieselben vor Vernichtung zu schützen.

Da mit h. Ministerialerlaß ddo 14. September 1875, Z. 9613, dieses Ehrenamt dem obgenannten Herrn Professor für Krain und die slovenische Steiermark übertragen wurde, so wird derselbe in Kürze, um seinen diesfälligen Pflichten nachkommen zu können, an die hochwürdige Geistlichkeit einen Fragebogen versenden mit dem Ersuchen, die darin aufgestellten Fragen möglichst genau zu beantworten und die Antworten in die freigelassenen Räume einzutragen.

Das fürstb. Ordinariat nimmt keinen Anstand, dem Wunsche des genannten Herrn Professors Folge zu geben, und erwartet zuversichtlich, die hochwürdige Diözesangeistlichkeit werde in eben angedeuteter Hinsicht zur historischen Durchforschung unseres schönen Vaterlandes und zur Aufhellung der Heimatskunde gerne und nach besten Kräften ihr Schärfflein beitragen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 27. Dezember 1875.

**Chrysostomus,**

Fürstbischöf.

IX.

**Chronik der Diözese.**

Seine k. und k. apostolische Majestät haben anlässlich der fünfzigjährigen Priesterjubiläumsfeier dem inf. Probst von Rudolfswerth Simon Wilfan in Anerkennung seiner eifrigen und ersprießlichen Wirksamkeit den Orden der eisernen Krone III. Klasse zu verleihen geruht.

Dem hochw. Herrn Georg Zabrezovnik, Benefiziaten in Kropa, wurde gestattet, in den Ruhestand zu treten, und dem hochw. Herrn Ignaz Rebolj, Kuraten in Lom bei Neumarktl, der angesuchte Defizientengehalt angewiesen.

Folgende hochw. Herren Kooperatoren wurden versetzt:

Johann Tavčar, Kooperator in Planina, als solcher nach Breznica;

Anton Rihar, Kooperator in Hl. Kreuz bei Neumarktl, nach Planina;

Franz Zbašnik, Kooperator in Čatež, nach Mirna peč als I. Kooperator;

Lorenz Oblak, rückt zum I. Kooperator in Krka vor;

Franz Črnalogar, Kooperator in Mirna peč, als II. Kooperator nach Krka;

Johann Komljanec, Kooperator in Stara Loka, als solcher nach Mengeš;

Georg König, Kooperator in Rieg, nach Altenmarkt bei Laas;

Der hochw. Herr Primus Jan, Kooperator in Altenmarkt bei Laas, erhielt die erledigte Pfarrpründe Rob.

Gestorben sind die hochw. Herren:

Josef Zupin, Pfarrer in Črnuče, am 6. Dezember;

Franz Strojín, pensionirter Pfarrer in Hotič, am 14. Dezember, und

Johann Projič, Defizientenpriester in Orehek, am 13. Dezember, und werden dieselben dem Gebete des Klerus empfohlen.

Die durch Todfall erledigte Pfarre Črnuče ist am 11. Dezember d. J. ausgeschrieben und sind die Gesuche an den hochw. Herrn Johann Zorc, Pfarrer in Mengeš, als Patron zu stilisiren.

Der hochw. Herr Johann Eder, Pfarrer in Bohinjska Bela, erhielt die Pfarre Tujnice, und ist infolge dessen die Religionsfondspründe Bohinjska Bela am 15. Dezember zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gesuche sind an die hochlöbliche k. k. Landesregierung für Krain in Laibach zu stilisiren.

Der hochw. Herr Martin Povše, Pfarrer in Rakitna, erhielt die Pfarre St. Georgen im Felde. Die Pfarre Rakitna ist am 23. Dezember ausgeschrieben und sind die Gesuche an die löbliche Inhabung der Patronats Herrschaft Freudenthal zu stilisiren.